

# LEGAL NEWS SPEZIAL

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Subunternehmer im Baugewerbe

LSG Baden-Württemberg zu Beratertätigkeiten im Bereich Marketing

Ein Stück Klarheit - Die Entscheidung des BSG zum Ehrenamt



### Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe möchten wir Sie über aktuelle Entscheidungen aus dem Bereich Sozialversicherungsrecht informieren.

Welche Rolle spielt es für die Frage nach einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, dass ein Auftraggeber einem Subunternehmer eine höhere Vergütung als seinen fest angestellten Mitarbeitern zahlt? Ein aktueller Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen gibt dazu wichtige Hinweise.

Weiter geht es mit einem interessanten Urteil des LSG Baden-Württemberg zu Beratertätigkeiten im Bereich Marketing. Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, welche strengen Anforderungen die Feststellungen der DRV zur abhängigen Beschäftigung/Selbständigkeit genügen müssen. Ein Urteil, das motivieren sollte, entsprechende Bescheide der DRV kritisch zu prüfen.

Schließlich informieren wir Sie über das viel beachtete Urteil des BSG zum Ehrenamt. Es wird immer schwieriger, Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen. Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen und die daraus resultierenden finanziellen Risiken haben ihren Anteil daran. Dieser Entwicklung wirkt das BSG mit seinem Urteil erfreulich deutlich entgegen.

Mit unserem Workshop „Risikofaktor DRV-Betriebsprüfung“ erhalten Sie zudem praxisnahe Anregungen zur Vorbereitung auf die DRV-Prüfung in Ihrem Unternehmen.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Dr. Stephan Porten  
Rechtsanwalt/Fachanwalt  
für Medizinrecht

### ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Gemeinsam mit Kollegen von BDO bieten wir unseren Mandanten Service und Beratung aus einer Hand. Eingebunden in BDO International agieren wir dabei in 162 Ländern weltweit mit knapp 74.000 Mitarbeitern in 1.500 Büros.

### HERAUSGEBER

BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

© 2018 BDO LEGAL Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

## SUBUNTERNEHMER IM BAUGEWERBE



Dr. Stephan Porten  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für  
Medizinrecht  
Tel.: +49 221 97357-480  
[stephan.porten@bdolegal.de](mailto:stephan.porten@bdolegal.de)

Hinsichtlich des Einsatzes von Subunternehmern gilt laut aktueller Rechtsprechung des BSG, dass eine höhere Vergütung als im Fall abhängiger Beschäftigung ein Indiz für das Vorliegen von Selbstständigkeit ist. Wie sich diese Rechtsprechung auf einen Fall aus dem Baugewerbe auswirkt, zeigt ein Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 01.11.2017 (Az. L 2 R 227/17).

### Der Fall

Die Klägerin betreibt ein Baugeschäft. Auf der Grundlage einer von der DRV durchgeführten Betriebsprüfung wurde die Klägerin auf Zahlung in Höhe von rund € 77.000 wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge bezogen auf die Hinzuziehung eines externen Bauhandwerkers in Anspruch genommen. Bei dem Bauhandwerker handelte es sich um einen qualifizierten Schweißer, auf den die Klägerin bei Bedarf zurückgriff, da ihre eigenen Mitarbeiter die für Schweiß- und Eisenlegearbeiten erforderlichen Kenntnisse nicht aufwiesen. Während sie dem Bauhandwerker einen Stundenlohn in Höhe von € 25 zahlte, erhielten ihre eigenen Arbeitnehmer einen Stundenlohn zwischen € 13 und € 14. Die Klägerin plante den Einsatz des Bauhandwerkers, soweit bei einzelnen Arbeitsschritten der von ihr durchgeführten Projekten Schweiß- oder Eisenlegearbeiten erforderlich wurden. Dazu stimmte sie sich hinsichtlich seiner zeitlichen Verfügbarkeit mit dem Schweißer ab. War er zu den von der Klägerin genannten Terminen nicht verfügbar, passte die Klägerin ihre Planung entsprechend an. In dem viereinhalb Jahre umfassenden Prüfzeitraum stellte der Schweißer der Klägerin rund € 140.000 für geleistete Arbeiten in Rechnung. Gegen den Nachforderungsbescheid der DRV trug der Geschäftsführer der Klägerin, der bereits wegen des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, vor, dass der Bauhandwerker selbständiger Unternehmer gewesen sei, der die Aufträge in Eigenregie durchgeführt habe. Wie die Arbeiten am besten erledigt werden sollten, habe der freien Entscheidung des Subunternehmers obliegen. Einem abhängig Beschäftigten wäre in ihrem Unternehmen niemals ein Stundenlohn in Höhe von € 25 gezahlt worden. Diese Summe sei nur vereinbart worden, damit der Handwerker für seine Absicherung in der Sozialversicherung selbst habe sorgen können. Ein Festgehalt sei ihm nicht gewährt worden.

### Die Entscheidung

Das LSG bejahte eine abhängige Beschäftigung, da es die beiden Merkmale des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nämlich die Eingliederung in den Betrieb der Klägerin und ein umfassendes Weisungsrecht der Arbeitgeberin, als gegeben ansah. Die speziellen Fachkenntnisse des Schweißers waren dabei ohne Belang und besondere Verdienstmöglichkeiten habe er nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht gehabt. An einem unternehmerischen Risiko fehle es, denn der Verdienst von € 25/Std. sei dem Handwerker gewiss gewesen. Zudem habe er weder eigenes Gerät eingesetzt, noch sonst Investitionen getätigt. Auch fehle es an einer eigenen Betriebsstätte oder einem werbenden Auftritt am Markt. Und welche Bedeutung misst das LSG der Höhe des gewährten Stundenlohns zu? Immerhin hatte das BSG im März 2017 entschieden, dass ein Entgelt, das deutlich über dem Einkommen vergleichbarer Arbeitnehmer liegt und Eigenvorsorge zulässt, ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen selbständiger Tätigkeit ist (Urteil vom 31.03.2017, Az. B 12 R 7/15 R). Das LSG vertritt dazu eine klare Ansicht. Keinesfalls könne sich ein Arbeitgeber durch bloßes Zahlen eines Zuschlags z.B. in Höhe von 30% bis 40% die Sozialversicherungspflicht abkaufen lassen. Das Kriterium der höheren Vergütung entfalte seine Relevanz insbesondere in Grenzfällen, wie sie auch dem Urteil des BSG zugrunde lagen, also dann, wenn der Betreffende *„seine Tätigkeit selbstbestimmt verrichtet, keinen konkreten Vorgaben im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitserledigung und auch sonst keinen näheren Weisungen unterliegt und auch anderweitig nicht in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist“* (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 01.11.2017, a.a.O.). Ein solcher Grenzfall lag hier nach Ansicht des LSG nicht vor. Weiter führte der 2. Senat aus, dass die dem Schweißer gewährte Vergütung auch nicht so großzügig gewesen sei, dass ihm damit eine entsprechende Eigenvorsorge möglich gewesen sei. Nur dann, wenn der Zuschlag mit dem Ziel der Eigenvorsorge gewährt wurde und der Zuschlag zur vollumfänglichen Absicherung ausreiche, könne eine höhere Vergütung überhaupt Relevanz im Sinne einer Indizwirkung entfalten.

### Fazit

Gerade in der Bauwirtschaft stellt sich die Zusammenarbeit mit Subunternehmern als risikobehaftet dar. Der Beschluss des LSG nennt dabei einige gute Warnsignale, anhand derer Unternehmer sich selbst ein erstes Bild von der tatsächlichen „Gefahrenlage“ machen können. Dabei gilt: je mehr Merkmale der Subunternehmer erfüllt, desto größer ist das Risiko, dass tatsächlich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

## LSG BADEN-WÜRTTEMBERG ZU BERATERTÄTIGKEITEN IM BEREICH MARKETING



Juliane Pogadl  
Rechtsanwältin  
Tel.: +49 221 97357-154  
[juliane.pogadl@bdolegal.de](mailto:juliane.pogadl@bdolegal.de)

### Der Fall

Geklagt hatte eine Dipl.-Betriebswirtin, die ein Gewerbe im Bereich Marketing, Organisation, Kommunikation und Design betrieb. Für knapp drei Jahre war sie regelmäßig für ein mittelständisches Maschinenbauunternehmen tätig. Dazu erteilte das Unternehmen der Klägerin jeweils einzelne Arbeitsaufträge, die sie annehmen oder ablehnen konnte. Zunächst erhielt die Klägerin eine Vergütung in Höhe von € 23/Std., später in Höhe von € 30/Std. Eine schriftliche Vereinbarung trafen die Parteien nicht. Die Aufträge betrafen neben Arbeiten in den o.g. Bereichen auch die Bearbeitung von Aufträgen und die Übersetzung von Angeboten. Die Klägerin leitete ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV ein und beantragte festzustellen, dass eine abhängige Beschäftigung nicht vorliege. Sie gab dabei an, noch für zwei weitere Unternehmen sowie als Leiterin eines Nachhilfeeinstituts tätig zu sein. Vorgaben bzgl. der Art und Weise der Auftragsdurchführung, der Arbeitszeit oder zu Anwesenheitszeiten erhalte sie nicht. Auch könne sie den Tätigkeitsort frei wählen, wengleich sie aus praktischen Gründen ihre Arbeiten überwiegend in den Räumlichkeiten ihres Auftraggebers erledige. Die dabei zum Einsatz gelangenden Betriebsmittel (z.B. Laptop, „Homeoffice“, Fahrzeug) seien überwiegend ihre eigenen. Nach Abschluss des Verfahrens stellte die beklagte DRV sowohl gegenüber der Klägerin als auch dem Maschinenbauunternehmen mit Bescheid fest, dass die Beratertätigkeit der Klägerin ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstelle, das der Sozialversicherungspflicht unterliege. Die Widersprüche der Klägerin und des Unternehmens hatten keinen Erfolg, ebenso wenig die seitens der Klägerin vor dem SG Mannheim erhobene Klage. Erst in der Berufungsinstanz vor dem LSG Baden-Württemberg wendete sich das Blatt (Urteil vom 18.01.2018, Az. L 7 R 850/17).

### Die Entscheidung

Das Gericht verneinte das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Es wies dabei zunächst darauf hin, dass die objektive Beweislast für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung bei der DRV liege und es insofern unzulässig sei, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und dementsprechend zu beurteilen. Eine Regelung im Sinne von „Im Zweifel abhängig beschäftigt“ sei schon nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung müssten positiv festgestellt werden. Hierfür seien zunächst die vertraglichen Vereinbarungen maßgeblich. Hier habe es dem Auftraggeber bereits an der Rechtsmacht gefehlt, die Klägerin zur Arbeitsleistung heranzuziehen, da sie uneingeschränkt das Recht hatte, Aufträge abzulehnen. Es habe weder ein Arbeitsvertrag noch ein anderer Rahmenvertrag bestanden, aufgrund dessen die Klägerin zur Arbeitsleistung verpflichtet gewesen wäre. Auch ein Beschäftigungsverhältnis auf Abruf könne der vertraglichen Gestaltung nicht entnommen werden, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Auch bei Bewertung der einzelnen Aufträge nach Auftragsannahme lägen die Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung nicht vor. Die Klägerin sei insoweit zwar zur Erledigung verpflichtet gewesen. Allerdings seien die Inhalte des jeweiligen Auftrags zwischen den Vertragsparteien verhandelt und vereinbart worden, waren also nicht Ausfluss eines Direktionsrechts. Zudem habe kein Weisungsrecht des Auftraggebers bestanden, weder zeitlich, örtlich oder fachlich. Auch an der Eingliederung der Klägerin in die betriebliche Organisation des Maschinenbauunternehmens fehle es. Dass die Dipl.-Betriebswirtin bei der Auftragsdurchführung in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin anwesend gewesen sei, sei für sich genommen nicht ausreichend. Im Übrigen sei die Verwendung von Mitteln und Materialien des Auftraggebers nicht nur nicht unüblich, sondern werde im Werkvertragsrecht sogar vorausgesetzt. Dass die Klägerin teilweise auch deshalb in den Räumen ihrer Auftraggeberin tätig geworden sei, um notwendige Absprachen mit ihren Mitarbeitern zu treffen, sei insoweit nicht von Belang.

Absprachebedarf sei nicht identisch mit Direktionsrecht - so das LSG. Für eine selbständige Tätigkeit der Klägerin spreche zudem, dass sie auch für andere Auftraggeber tätig werden durfte und auch tatsächlich tätig war. Denn dadurch werde die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Auftraggeber reduziert, wenn nicht gar aufgehoben. Was das bei selbständiger Tätigkeit erforderliche Unternehmerrisiko betrifft, betonte das LSG, dass gerade bei reinen Dienstleistungen Know-How sowie Arbeits- und Arbeitszeitaufwand im Vordergrund stünden. Der Einsatz eigenen Kapitals bzw. eigener Betriebsmittel könne in diesen Fällen daher kein gewichtiges Indiz sein. Ein Unternehmerrisiko werde auch dann getragen, wenn - wie hier - kein Mindesteinkommen garantiert sei. Denn ein Vergütungsanspruch stand der Klägerin nur zu, wenn das Maschinenbauunternehmen an sie mit einem Auftrag herantrat und sie diesen annahm. Die Vereinbarung eines Stundensatzes spreche nicht gegen eine selbständige Tätigkeit. Auch sei die Höhe der Vergütung kein geeignetes Abgrenzungskriterium, da auch niedrig oder hoch vergütete Tätigkeiten sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden können.

#### Fazit

Das Urteil verdeutlicht einmal mehr, welchen strengen Maßstäben die Feststellungen der DRV genügen müssen. Ein Vorgehen nach „Schema F“ mit entsprechend gleich lautenden Ergebnissen mag verlockend sein, ist jedoch unzulässig. Denn das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung muss für den konkreten Fall positiv festgestellt werden. Betroffene sollten daher nicht zögern, entsprechende Nachforderungsbescheide rechtlich zu überprüfen, und ggfls. den Klageweg beschreiten.

## EIN STÜCK KLARHEIT - DIE ENTSCHEIDUNG DES BSG ZUM EHRENAMT



Christiane Beume  
Rechtsanwältin  
Tel.: +49 221 97357-151  
[christiane.beume@bdolegal.de](mailto:christiane.beume@bdolegal.de)

Mit seinem viel beachteten Urteil zum Ehrenamt leistet das BSG einen Beitrag zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements. Damit wird es für die DRV schwieriger, eine abhängige Beschäftigung von ehrenamtlich tätigen Personen anzunehmen.

### Der Fall

Geklagt hatte eine Kreishandwerkerschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gegen die DRV wegen der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bzgl. der Tätigkeit des ehrenamtlichen Kreishandwerksmeisters, des seinerseits Mitglied des Vorstands der Kreishandwerkerschaft war. Zu den Aufgaben des Kreishandwerksmeisters zählte lt. Satzung etwa die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit erhielt er jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 6420 bzw. € 6600. Die Aufgaben des laufenden Betriebs zu erledigen war einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen. Nach einer Betriebsprüfung forderte die DRV u.a. pauschale Rentenversicherungsbeiträge wegen geringfügiger Beschäftigung des Vorstandsmitglieds. Die DRV argumentierte, dass er nicht nur repräsentative, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen gehabt

habe und weisungsgebunden gewesen sei. Die Klage der Kreishandwerkerschaft gegen den Bescheid der DRV hatte am Ende Erfolg.

### Die Entscheidung

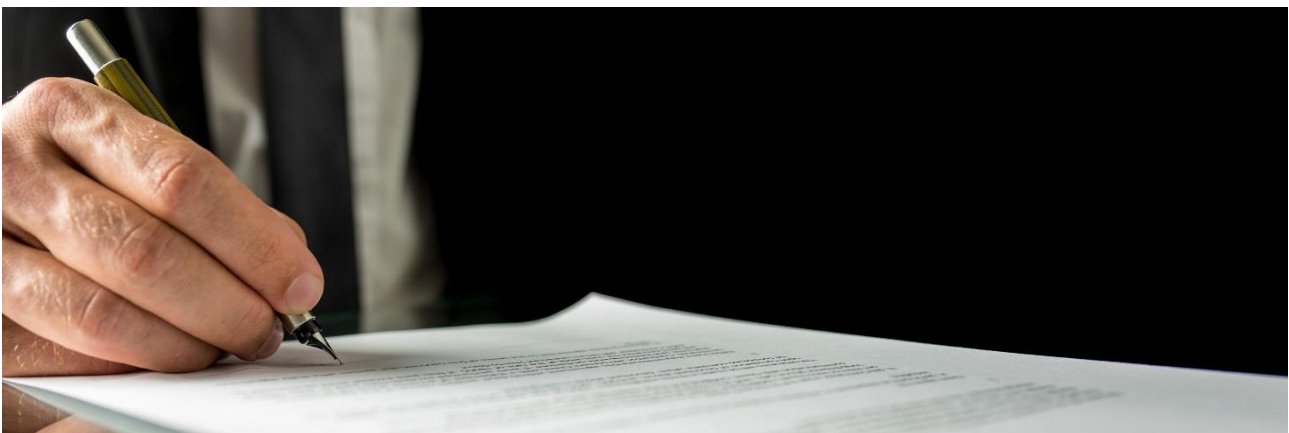
Im vorliegenden Fall fehlte es bereits an den typischen, von der Rechtsprechung formulierten Kriterien zum Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV. Anhaltspunkte für eine solche Beschäftigung sind die Weisungsgebundenheit und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Der Kreishandwerksmeister habe neben Repräsentationsaufgaben zwar auch organschaftliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die durch Handwerksordnung und die Satzung festgelegt waren, so das Gericht. Weisungen, etwa in Form vorgeschriebener Anwesenheitszeiten, einer Zeiterfassung oder zur Art der Ausführung, seien ihm diesbezüglich allerdings nicht erteilt worden. Auch hätten sich weder aus der Handwerksordnung noch aus der Satzung Aufgaben ergeben, deren Ausführung sich als weisungsgebundene Tätigkeit des Kreishandwerksmeisters dargestellt habe. Dass die Tätigkeit des Kreishandwerksmeisters über reine Repräsentationsaufgaben hinausgegangen sei, ändere nichts am Fehlen einer abhängigen Beschäftigung, so der 12. Senat des BSG. In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung zur ehrenamtlichen Betätigung führt der 12. Senat aus: „Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss

der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu der in § 7 Abs. 1 SGB V umschriebenen persönlichen Abhängigkeit (...). Zudem ist ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhält ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit (...)" (Urteil vom 16.08.2017, a.a.O.). Genauso lag der Fall hier. Das BSG stellte fest, dass sämtliche Verwaltungsaufgaben in der Funktion des ehrenamtlichen Kreishandwerksmeisters gründeten und der Umsetzung seiner Aufgaben dienten. Sie seien auch nicht allgemein zugänglich, da sie nur vom gewählten und Vorstand bzw. Vorstandsvorsitzenden verrichtet werden konnten, der über bestimmte Eigenschaften verfügen müsse (Kreishandwerksmeister: Befugnis zur Ausbildung handwerklicher Lehrlinge). Weitere, sein Ehrenamt überschreitende Aufgaben (z.B. Übernahme von Aufgaben des Geschäftsführers) habe der Kreishandwerksmeister nicht ausgeübt. Des Weiteren sei ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern durch die Verfolgung ideeller Zwecke und Unentgeltlichkeit geprägt und nicht durch eine persönliche Abhängigkeit, wie sie für eine abhängige Beschäftigung typisch sei. Das Versicherungsverhältnis (in der Sozialversicherung) erfordere, dass aus der Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen erzielt werde, mit dem Beiträge zur Finanzierung des jeweiligen Systems geleistet werden können. Versicherungsschutz bezogen auf Tätigkeiten, die ausschließlich gemeinnütziger Ziele wegen verrichtet werden, seien demgegenüber nicht im System angelegt und bedürften daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wie sie der Gesetzgeber

z.B. für die unentgeltliche Beschäftigung im Gesundheitswesen vorgesehen habe. Dem Fehlen einer Erwerbsabsicht komme daher ein erhebliches Gewicht zu. Die Unentgeltlichkeit sei in diesen Fällen Ausdruck dafür, dass eine Erwerbsmäßigkeit nicht im Vordergrund stehe. Eine Gegenleistung werde weder erbracht, noch werde eine solche regelmäßig erwartet. Finanzielle Zuwendungen in Form von Aufwendersersatz - konkret oder pauschal berechnet - oder Aufwandsentschädigung stehen dem nach Ansicht des 12. Senats des BSG nicht entgegen. Allerdings dürfe sich eine Aufwandsentschädigung nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbstätigkeit darstellen. Hierfür sah der 12. Senat im vorliegenden Fall allerdings keine Anhaltspunkte, auch nicht etwa angesichts der Höhe der geleisteten jährlichen Zuwendungen.

#### Fazit

Es wird immer schwieriger, Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen. Dabei ist eine funktionierende Gesellschaft ohne bürgerschaftliches Engagement kaum denkbar. Das Urteil ist daher ein wichtiger Schritt hin zur Stärkung des Ehrenamts. Gleichwohl soll nicht unerwähnt bleiben, dass das BSG den Gesetzgeber in diesem Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in diesem Bereich für wünschenswert hält. Denn die bisherigen Bemühungen auf politischer Ebene, das Ehrenamt durch eine gesetzliche Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen zu stärken, blieben erfolglos.



## WORKSHOP: „RISIKOFAKTOR DRV-BETRIEBSPRÜFUNG“

### Inhalte

In vielen Branchen wird bereits seit Jahrzehnten zur Ergänzung des ständigen Personals bei Bedarf in erheblichem Umfang auf nicht festangestellte Fachkräfte zurückgegriffen. Die DRV nimmt diese Praxis verstärkt ins Visier. So haben entsprechende Betriebsprüfungen bereits zu Nachforderungen in Millionenhöhe seitens DRV und Finanzbehörden geführt. Hinzu kommen strafrechtliche Ermittlungen wegen des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen.

Sie lernen die aktuelle Rechtsprechung zu Honorarkräfte/Freelancern kennen und erhalten praxisnahe Anregungen zur Vorbereitung auf die DRV-Betriebsprüfung in Ihrem Unternehmen.

### Die Schwerpunkte

- ▶ Wir beleuchten die Ordnungsmäßigkeit der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer
- ▶ Wir geben Ihnen Tools zur Ermittlung des potentiellen Nachforderungsrisikos an die Hand
- ▶ Wir stellen die rechtlichen Erfolgsaussichten einer streitigen Klärung für verschiedene Fallgestaltungen dar
- ▶ Wir erläutern Maßnahmen zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Enthaltung der Einrichtung
- ▶ Wir erörtern die Möglichkeiten einer strafrechtlichen Enthaltung, bevor es zu polizeilichen Ermittlungen kommt.

### Dauer

Halbtagsveranstaltung

### Referent

Dr. Stephan Porten, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

### Anmeldung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Daniela Becker  
Sekretariat

Tel.: +49 221 97357-445

[daniela.becker@bdolegal.de](mailto:daniela.becker@bdolegal.de)





#### **HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

#### **BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

#### **DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

#### **FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

#### **KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

#### **KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

#### **MÜNCHEN**


Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

#### **OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de


#### **STUTTGART**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-290

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist eingebunden in das internationale BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.  
Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Werner Jacob • Dietrich Dehnen • Ralf Klaßmann • Parwáz Rafiqpoor  
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609